

Geschäftsverzeichnismr. 972
Urteil Nr. 58/97 vom 14. Oktober 1997

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 119 des Gesetzes vom 20. Dezember 1995 über soziale Bestimmungen, erhoben von der « Algemene Centrale van het Militair Personeel » und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 21. Juni 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 24. Juni 1996 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die « Algemene Centrale van het Militair Personeel », mit Sitz in 1030 Brüssel, Houffalizeplein 18, E. Jacob, Berufssoldat, wohnhaft in 3500 Hasselt, Breestraat 158, Bk. 1, die VoE Nationale Gewerkschaft des Gendarmeriepersonals, mit Vereinigungssitz in 1030 Brüssel, Charbolaan 25, und P. Van Keer, Gendarm, wohnhaft in 2018 Antwerpen, Lamorinièrestraat 82, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 119 des Gesetzes vom 20. Dezember 1995 über soziale Bestimmungen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. Dezember 1995).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 24. Juni 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 12. August 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. August 1996.

Der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, hat mit am 27. September 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 11. Oktober 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 8. November 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 26. November 1996 und 29. Mai 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 21. Juni 1997 bzw. 21. Dezember 1997 verlängert.

Durch Anordnung vom 30. April 1997 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 21. Mai 1997 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 2. Mai 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. Mai 1997

- erschienen

. RÄin C. Flamend, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. N. Scheerlinck und H. Verlinden, beigeordnete Berater beim Ministerium für Soziales, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter H. Coremans und L. François Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Klageschrift

A.1.1. Bis vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung, d.h. bis zum 31. Dezember 1995, hätten alle Bezugsberechtigten einer Vergütungspension im Sinne der koordinierten Gesetze über die Vergütungspensionen ohne jede Einschränkung Anspruch gehabt auf alle Leistungen, für die sie kraft der Gesetzgebung über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer in Betracht kämen.

Die angefochtene Bestimmung habe zur Folge, daß die Einschränkung, die in Artikel 136 § 2 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes bezüglich der Pflichtversicherung für ärztliche Versorgung und Entschädigungen enthalten sei, in vollem Umfang angewandt werde, so daß die Bezugsberechtigten einer Vergütungspension diese nicht mehr mit den Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen, die im Rahmen der Gesetzgebung über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer gewährt würden, kumulieren könnten. Da die koordinierten Gesetze über die Vergütungspensionen auf die Militärpersonen und Gendamen anwendbar seien, seien diese in ungünstigem Sinne von der angefochtenen Bestimmung betroffen.

A.1.2. Die erste klagende Partei, die « Algemene Centrale van het Militair Personeel », sei eine Berufsvereinigung, der alle Militärpersonen der aktiven Kader sowie alle Militärpersonen im Ruhestand angehören können. Sie habe zum Zweck, « die Interessen - jeder Art - ihrer Mitglieder zu vertreten » und « alle erforderlichen Aktionen zur Wahrung des Stellenwertes der Militärperson in der Nation zu führen ». Die Klägerin sei als Gewerkschaftsorganisation des Militärpersonals anerkannt, und in Anwendung des Gesetzes vom 11. Juli 1978 zur Organisation der Verhältnisse zwischen den Behörden und den Gewerkschaften des Militärpersonals sei sie als repräsentativ anerkannt worden. Als anerkannte Berufsvereinigung verfüge sie über die erforderliche Fähigkeit, Bestimmungen anzufechten, die ihren Vereinigungszweck und ihre Mitglieder unmittelbar und in ungünstigem Sinne betreffen könnten, was bei der angefochtenen Bestimmung der Fall sei.

A.1.3. Der zweite Kläger sei Generalsekretär der «Algemene Centrale van het Militair Personeel» und gehöre der Personalvertretung im Beratungsausschuß des Militärpersonals der Land-, Luft- und Seestreitkräfte an. Er sei Berufssoldat. Die angefochtene Bestimmung sei geeignet, seinen persönlichen Interessen zu schaden, falls er arbeitsunfähig werden sollte. Er habe demzufolge ein Interesse an der Anfechtung dieser Bestimmung.

A.1.4. Die dritte klagende Partei, die Nationale Gewerkschaft des Gendarmeriepersonals, sei in der Form einer Vereinigung ohne Erwerbszweck eine Berufsvereinigung des Gendarmeriepersonals, der auch pensionierte Gendarmerieangehörige sowie Witwen und Waisen von Gendarmen beitreten könnten. Ihr Vereinigungszweck bestehe unter anderem in der Interessenvertretung ihrer Mitglieder. Sie sei als Gewerkschaftsorganisation anerkannt, und außerdem sei sie als repräsentativ im Sinne der Artikel 5 und 11 des Gesetzes vom 11. Juli 1978 zur Organisation der Verhältnisse zwischen den Behörden und den Gewerkschaften des Gendarmeriepersonals des aktiven Kaders eingestuft worden. Sie habe demzufolge ein Interesse an der Anfechtung einer Bestimmung, die ihrem Vereinigungszweck und den Interessen der Gendarmen ernsthaft schaden könne.

A.1.5. Der vierte Kläger sei Vorsitzender der Nationalen Gewerkschaft des Gendarmeriepersonals und gehöre dem Verhandlungsausschuß des Gendarmeriepersonals an. Er sei Gendarm. Die angefochtene Bestimmung sei geeignet, seinen Interessen zu schaden, falls er arbeitsunfähig werden sollte. Er habe also ein Interesse an der Anfechtung dieser Bestimmung.

A.2.1. Gemäß Artikel 7 des königlichen Erlasses vom 20. Oktober 1964 zur Gründung eines Beratungsausschusses des Militärpersonals müßten alle Angelegenheiten allgemeinen Interesses bezüglich der statutarischen Verhältnisse des Militärpersonals vom Minister diesem Ausschuß vorgelegt werden, und zwar auch dann, wenn sie nur eine einzige Personalkategorie anbelangen würden und es sich dabei um zukünftige Rechte oder Verpflichtungen handeln würde. Auf die angefochtene Bestimmung treffe die Definition « Angelegenheiten allgemeinen Interesses bezüglich der statutarischen Verhältnisse des Militärpersonals » selbstverständlich zu, denn die fragliche Bestimmung sei ein Bestandteil der Rechtslage der Militärpersonen. Sie hätte demzufolge dem Beratungsausschuß des Militärpersonals vorgelegt werden sollen. Daß dieser Ausschuß nicht zu Rate gezogen worden sei, sei um so weniger nachzuvollziehen, da andere Gesetzes- oder Erlaßentwürfe bezüglich der statutarischen Verhältnisse der Militärpersonen tatsächlich diesem Ausschuß vorgelegt worden seien. Die angefochtene Bestimmung verstoße deshalb gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, weil das Recht der Militärpersonen, ihren Standpunkt zur betreffenden Bestimmung zu äußern, nicht beachtet worden sei, in anderen Fällen aber schon.

A.2.2. Kraft Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1978 zur Organisation der Verhältnisse zwischen den Behörden und den Gewerkschaften des Gendarmeriepersonals des aktiven Kaders könnten - außer in Dringlichkeitsfällen und in anderen Ausnahmefällen, die der König bestimme - die zuständigen Behörden erst nach Verhandlung mit den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen in dem zu diesem Zweck eingesetzten Ausschuß gewisse Bestimmungen annehmen, unter anderem in bezug auf das Verwaltungsstatut und die Besoldungs- und Pensionsregelung. Die angefochtene Bestimmung sei aber niemals dem Verhandlungsausschuß vorgelegt worden, so daß die Gendarmen nicht in der Lage gewesen seien, durch ihre repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen - zu denen die dritte klagende Partei gehöre - ihre Meinung zu dieser Bestimmung zu äußern. Dies sei um so weniger nachzuvollziehen, da andere Gesetzesentwürfe tatsächlich dem Verhandlungsausschuß vorgelegt worden seien. Die angefochtene Bestimmung verstoße deshalb gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, weil das Recht der Gendarmen, durch ihre Personalvertretung ihren Standpunkt zu der betreffenden Bestimmung zu äußern, nicht beachtet worden sei, wohingegen es in anderen Fällen tatsächlich der Fall gewesen sei.

A.2.3. Die Vergütungspensionen für Militärpersonen oder Gendarmen im aktiven Dienst, die im Rahmen des Dienstes einen Unfall erlitten hätten, würden eine Pauschalentschädigung für die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit darstellen, wenn der Körperschaden einen bestimmten Grad übersteige. Dieser Schaden sei vom wirtschaftlichen Schaden zu unterscheiden, der im Rahmen der Arbeitsunfähigkeitsentschädigung durch die Kranken- und Invalidenversicherung ersetzt werde. Die Vergütungspensionen würden nichtvermögensrechtliche Schäden abdecken, wohingegen die Entschädigungen im Rahmen der Kranken- und Invalidenversicherung vermögensrechtliche Schäden abdecken würden. Die Begründung des angefochtenen Artikels - es solle verhindert werden, daß für ein und denselben Schaden zweimal eine Entschädigung gewährt werde - beruhe also auf einem falschen Ausgangspunkt.

Auch würden die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletzt, weil in anderen Fällen die Vergütungspensionen tatsächlich mit vermögensrechtliche Schäden abdeckenden Vergütungen kumuliert werden dürften, wobei es sich

unter anderen um die Arbeitslosenunterstützung handele. Es gebe also eine Diskriminierung zuungunsten derjenigen, die vorher ihre Vergütungspension mit einer Vergütung im Rahmen des Gesetzes bezüglich der Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität hätten kumulieren können, wenn man sie mit jenen Personen vergleiche, die eine Vergütungspension mit der Arbeitslosenunterstützung kumulieren würden. Für diesen Behandlungsunterschied gebe es keine Rechtfertigung.

Schriftsatz des Ministerrats

A.3.1. Die erste und die dritte klagende Partei würden in ihrer Eigenschaft als Berufsvereinigungen und repräsentative Gewerkschaftsorganisationen ein Interesse an der Klageerhebung nachweisen, soweit sie unmittelbar die beruflichen Interessen des Armee- und Gendarmeriepersonals vertreten würden.

Der Hof habe zu prüfen, ob die für die Klageerhebung vorgesehene Frist eingehalten worden sei.

A.3.2. Die Verpflichtung, die Verhandlungsausschüsse zu Rate zu ziehen, sei keine verfassungsmäßige Verpflichtung. Es stehe dem Gesetzgeber jederzeit frei, darüber zu entscheiden, ob das Gutachten eines bestimmten Gremiums einzuholen sei. Dabei sei er nicht an in früheren Gesetzen enthaltene Vorschriften gebunden, weshalb er jederzeit von den Gesetzen vom 14. Januar 1975 und 11. Juli 1978 abweichen könne.

A.3.3. Jener Teil des dritten Klagegrunds, in dem behauptet werde, der Gesetzgeber habe sich bei der Annahme der angefochtenen Bestimmung auf einen falschen Ausgangspunkt gestellt, sei unzulässig, weil darin kein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung geltend gemacht werde.

Artikel 1 Absatz 5 der koordinierten Gesetze über die Vergütungspensionen bestimme, daß die kraft dieser Gesetze gewährten Pensionen und Vergütungen eine Pauschalentschädigung darstellen würden, die den Körperschaden - sowohl materiell als auch immateriell - völlig abdecke.

Die Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen, die im Rahmen des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes bezüglich der Pflichtversicherung für ärztliche Versorgung und Entschädigungen gewährt würden, würden jenen Schaden abdecken, der in dem Verlust bzw. der Verringerung der Erwerbsfähigkeit eines Versicherten auf ein Drittel bzw. weniger als ein Drittel bestehe, und zwar gemäß den in Artikel 100 § 1 dieses Gesetzes vorgesehenen Kriterien.

Die Vergütungspension, die jeden Körperschaden abdecke, und zwar sowohl den materiellen als auch den immateriellen, erstreckte sich ebenfalls auf den Verlust bzw. die Verringerung der Erwerbsfähigkeit des Betroffenen, wegen des allgemeinen Pauschalcharakters der Vergütungspension. Es sei also davon auszugehen, daß die Vergütungspension denselben Schaden abdecke wie die gewährten Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen. Der Pauschalcharakter der Vergütungspension ergebe sich des weiteren daraus, daß die Gewährung einer solchen Pension jede nachträgliche Gewährung einer Entschädigung zu Lasten der Staatskasse aufgrund der Artikel 1382 ff. des Zivilgesetzbuches ausschließe, sowie daraus, daß die Pension unter anderem um jede vom Amt für überseeische soziale Sicherheit für ein und dieselbe Schädigung gewährte Vergütung verringert werde - darunter die Entschädigungen im Bereich der Kranken- und Invalidenversicherung.

Die Argumentation bezüglich des Behandlungsunterschieds zwischen Empfängern einer Vergütungspension je nachdem, ob sie diese Pension mit einer anderen Arbeitsunfähigkeitsentschädigung oder mit einer Arbeitslosenunterstützung kumulieren würden, entbehre der faktischen Grundlage, da die Sachlage der jeweiligen Personen unterschiedlich sei.

Der Umstand, daß der Bezugsberechtigte einer Vergütungspension diese Pension nicht mit einer anderen Arbeitsunfähigkeitsentschädigung kumulieren dürfe, beruhe auf dem grundlegenden Prinzip, dem zufolge ein und derselbe Schaden nicht zweimal ersetzt werden dürfe. Die Vergütungspension und die Arbeitslosenunterstützung hätten jeweils eine unterschiedliche Zweckbestimmung. Die Arbeitslosenunterstützung sei ein Ersatz Einkommen für einen Bezugsberechtigten, der wegen seiner Arbeitslosigkeit kein Berufseinkommen mehr habe. Die Vergütungspension decke den materiellen und immateriellen Körperschaden, der sich aus dem schadenstiftenden Ereignis für den Betroffenen ergebe.

Es könnte nur dann von einer Diskriminierung die Rede sein, wenn ein Bezugsberechtigter, der Anspruch auf eine Vergütungspension und auf Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen habe, anders behandelt werden würde

als die Bezugsberechtigten anderer Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen oder Vergütungen, die denselben Schaden abdecken würden wie die Vergütungspension. Artikel 119 des Gesetzes vom 20. Dezember 1995 habe eben zum Ziel gehabt, einen bestehenden Behandlungsunterschied zwischen den vorgenannten Bezugsberechtigten aufzuheben. Artikel 136 § 2 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes bezüglich der Pflichtversicherung für ärztliche Versorgung und Entschädigungen ziele nämlich darauf ab, zu verhindern, daß für ein und denselben Schaden zweimal Ersatz geleistet wird. Die Nichtanwendung dieses Artikels würde eine Diskriminierung angesichts anderer Berechtigter beinhalten, die Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen zusammen mit anderen Sozialleistungen analog zur Vergütungspension empfangen würden, die tatsächlich von dem Betrag der Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen in Abzug zu bringen seien.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien

A.4.1. Der Gesetzgeber sei zwar berechtigt, bestimmte Anhörungsverpflichtungen generell aufzuheben, aber solange Gesetzesbestimmungen wirksam seien, die die Einholung von Stellungnahmen vorschreiben würden, habe der Gesetzgeber diese gesetzliche Verpflichtung zu beachten. Wenn man die gegenteilige Auffassung vertreten würde, so würde man davon ausgehen, daß der Gesetzgeber willkürlich entscheiden könnte, ob er die Stellungnahme des betreffenden Beratungsorgans einhole oder nicht, ohne Rücksicht auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen. Ein solcher Gedankengang stünde in schroffem Widerspruch zu sämtlichen Grundsätzen des demokratischen Rechtsstaates.

Es sei festzustellen, daß die beklagte Partei der Tatsache beipflichte, daß die Regeln bezüglich der Vergütungspensionen einen Bestandteil des Statuts der betreffenden Militärpersonen bzw. Gendarmen darstellen würden. Dies ergebe sich übrigens eindeutig aus Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1978 zur Organisation der Verhältnisse zwischen den Behörden und den Gewerkschaften des Gendarmeriepersonals des aktiven Kadets. Des weiteren sei neulich ein Gesetzesentwurf über die Kriegspensionen und -renten, dessen Bestimmungen sich zur Hälfte auf die Hinterbliebenenpensionen bezögen, den betreffenden Verhandlungsausschüssen unterbreitet worden. Demzufolge würden die Kläger auf ihrem Standpunkt bezüglich der sich aus der Nichtanhörung der Verhandlungsausschüsse ergebenden Diskriminierung beharren.

A.4.2. Es sei unrichtig, daß sich die Vergütungspension auch auf den Verlust bzw. die Verringerung der Erwerbsfähigkeit der Betroffenen erstrecke. Es gehe nämlich nicht um vermögensrechtliche Schäden.

Der Rechtsauffassung der Kläger finde des weiteren ihre Bestätigung in mehreren Tatsachen. Die Vergütungspension unterliege nicht der Steuer, was wohl aber der Fall wäre, wenn es sich um ein Ersatzeinkommen handeln würde; sie könne außerdem den Rechtsnachfolgern der Betroffenen gewährt werden, was nicht möglich wäre, wenn sie eine Einbuße an Erwerbsfähigkeit ausgleichen und somit ein Ersatzeinkommen darstellen würde. Ferner könnten Bezugsberechtigte einer Vergütungspension, die sich noch im aktiven Dienst befänden, die gewährte Vergütungspension ohne weiteres mit ihrem normalen Einkommen kumulieren, was auch unmöglich wäre, wenn die Vergütungspension ein Ersatzeinkommen darstellen würde. Außerdem seien bei den Vergütungspensionen Pfändung und Einbehaltung nur in sehr beschränktem Maße möglich.

Daß die Argumentation der beklagten Partei nicht stichhaltig sei, gehe ebenfalls daraus hervor, daß der Verlust bzw. die Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht durch die Gewährung einer Vergütungspension, sondern durch die Gewährung einer Ruhepension wegen körperlicher Unfähigkeit ausgeglichen werde. Außerdem sehe Artikel 134 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen die Gewährung eines Pauschalzuschlags vor, der neben der Pension zugunsten bestimmter Pensionisten aufgrund der körperlichen Unfähigkeit ausgezahlt werde. Dieser Zuschlag habe nur dann einen Sinn, wenn die Vergütungspension nicht die Einbuße an Erwerbsfähigkeit wettmache.

Schließlich sei darauf hinzuweisen, daß bestimmte Militärpersonen, die eine Ruhe- oder Vergütungspension bezögen, in dem Fall, wo sie arbeitsuchend seien, Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben könnten; es sei ihnen also gestattet, die Arbeitslosenunterstützung mit einer Vergütungspension zu kumulieren, wohingegen der angefochtene Gesetzesartikel die Kumulierung einer Vergütungspension mit einer anderen Invalidenpension ausschließe. Dies sei als diskriminierend zu bewerten.

- B -

Hinsichtlich der angefochtenen Bestimmung

B.1. Laut Artikel 52 § 4 der am 5. Oktober 1948 koordinierten Gesetze über die Vergütungspensionen kommen die in diesen Gesetzen vorgesehenen Invalidenpensionen und Pensionen der Rechtsnachfolger nicht in Betracht für die Anwendung des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 bezüglich der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger und für die Feststellung der Bedürftigkeit im Hinblick auf die Gewährung des Altersrentenzuschlags.

Diese Bestimmung wird durch Artikel 119 des Gesetzes vom 20. Dezember 1995 über soziale Bestimmungen, der den Klagegegenstand darstellt, um einen neuen Absatz ergänzt, der folgendermaßen lautet:

« Die Bestimmungen des vorigen Absatzes beeinträchtigen jedoch nicht die Anwendung der Bestimmungen von Artikel 136 § 2 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes bezüglich der Pflichtversicherung für ärztliche Versorgung und Entschädigungen. »

Artikel 136 § 2 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes bezüglich der Pflichtversicherung für ärztliche Versorgung und Entschädigungen geht von dem Prinzip aus, daß die in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen verweigert werden, wenn für den Schaden durch Krankheit, Verletzungen, Funktionsstörungen oder Tod, kraft einer anderen belgischen Gesetzgebung, einer ausländischen Gesetzgebung oder des gemeinen Rechts tatsächlich Ersatz geleistet wird. Liegen die kraft dieser Gesetzgebung bzw. des gemeinen Rechts gewährten Beträge jedoch unter dem Betrag der

Versicherungsleistung, so hat der Bezugsberechtigte Anspruch auf die Differenz zu Lasten der Versicherung.

Hinsichtlich des ersten und des zweiten Klagegrunds

B.2. Die klagenden Parteien bringen vor, die angefochtene Bestimmung verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie im Widerspruch zu den einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen weder dem Beratungsausschuß des Militärpersonals der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes (erster Klagegrund) noch dem Verhandlungsausschuß des Gendarmeriepersonals (zweiter Klagegrund) zur Begutachtung vorgelegt worden sei.

B.3. Die Prüfung des Hofes anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung bezieht sich auf die Vereinbarkeit des Inhaltes einer Gesetzesbestimmung mit diesen Artikeln, nicht aber auf die Einhaltung von Formvorschriften hinsichtlich der Annahme einer solchen Bestimmung.

B.4. Der Hof ist nicht zuständig, über den ersten und den zweiten Klagegrund zu befinden.

Hinsichtlich des dritten Klagegrunds

B.5. Die klagenden Parteien behaupten, es werde gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, indem infolge der angefochtenen Bestimmung die Bezugsberechtigten einer Vergütungspension im Sinne der koordinierten Gesetze über die Vergütungspensionen diese Pension nicht länger uneingeschränkt mit einer Entschädigung wegen Arbeitsunfähigkeit, die im Rahmen der Pflichtversicherung für ärztliche Versorgung und Entschädigungen gewährt werde, kumulieren könnten, wohingegen die uneingeschränkte Kumulierung dieser Vergütungspension mit anderen Sozialleistungen, z.B. Arbeitslosenunterstützung, tatsächlich erlaubt sei.

B.6. Im Rahmen einer Kostendämpfungspolitik steht es dem Gesetzgeber zu, unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Entschädigungen und im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung des in den verschiedenen Bereichen der sozialen Sicherheit zu gewährleistenden finanziellen Gleichgewichts zu beurteilen, ob und vorkommendenfalls in welchem Maße die

verschiedenen Entschädigungen, die unmittelbar oder mittelbar zu Lasten der Staatskasse gehen, kumuliert werden können. Der Gesetzgeber darf dabei allerdings nicht den Grundsatz der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung mißachten.

B.7. Laut der Begründungsschrift zu dem Entwurf, aus dem das Gesetz vom 20. Dezember 1995 hervorgegangen ist, hat die angefochtene Bestimmung zum Zweck, zu verhindern, daß jenen Personen, die eine Vergütungspension beziehen, für ein und denselben Schaden zweimal eine Entschädigung gewährt wird, und somit eine Diskriminierung zu beseitigen zwischen den Empfängern einer Vergütungspension und den Bezugsberechtigten anderer zu Lasten der sozialen Sicherheit gewährter Entschädigungen, auf die die den gleichzeitigen Bezug beschränkende Bestimmung von Artikel 136 § 2 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes bezüglich der Pflichtversicherung für ärztliche Versorgung und Entschädigungen bereits anwendbar war (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 207/1, S. 46).

B.8. Der Gesetzgeber kann berechtigterweise davon ausgehen, daß der Schaden, der normalerweise zur Invalidenvergütung zu Lasten der Pflichtversicherung für ärztliche Versorgung und Entschädigungen führt, unter dieser Regelung nicht ersetzt wird, soweit derselbe Schaden durch eine andere Entschädigungsregelung abgedeckt wird.

Den klagenden Parteien zufolge wären die Vergütungspensionen, die Militärpersonen oder Gendarmen aufgrund eines auf den Dienst zurückzuführenden Unfalls gewährt werden, jedoch nur eine Vergütung für nichtvermögensrechtliche Schäden, wohingegen die Arbeitsunfähigkeitsvergütung zu Lasten der Pflichtversicherung für ärztliche Versorgung und Entschädigungen vermögensrechtliche Schäden abdecken würde. Die angefochtene Bestimmung würde in Anbetracht dieser Feststellung eine Diskriminierung unter den Bezugsberechtigten einer Vergütungspension herbeiführen, je nachdem, ob sie diese Vergütung mit einer Vergütung für vermögensrechtliche Schäden kumulieren können oder nicht.

B.9. Laut Artikel 1 Absatz 5 der koordinierten Gesetze über die Vergütungspensionen stellen die kraft dieser Gesetze gewährten Vergütungspensionen eine Pauschalvergütung dar, die den infolge der in diesen Gesetzen beschriebenen Tatsachen und Umstände erlittenen Körperschaden - sowohl den materiellen als auch den immateriellen - völlig abdeckt.

Diese Pensionen sind demzufolge die Vergütung für den Schaden, der für die Anwendung dieser Gesetze zu berücksichtigen ist, und zwar sowohl vermögensrechtlicher als auch nicht-vermögensrechtlicher Art. Bestätigt wird dies in der Bestimmung desselben Artikels, der zufolge die Gewährung einer Vergütungspension zum Ausschluß jeder Entschädigung führt, für welche infolge desselben schadenstiftenden Ereignisses der Staat in Anwendung von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches in Anspruch genommen werden würde.

Nachdem die Vergütungspension auch den vermögensrechtlichen Schaden abdeckt, ersetzt sie den Schaden infolge der Arbeitsunfähigkeit des Betroffenen. Daß die Arbeitsunfähigkeit im Bereich der Pflichtversicherung für ärztliche Versorgung und Entschädigungen anders bewertet oder ersetzt wird als im Bereich der Vergütungspensionen, ändert nichts an der Tatsache, daß die beiden Regelungen denselben Schaden ersetzen. Der Ausgangspunkt des Klagegrunds entbehrt der rechtlichen Grundlage.

B.10. Dem Klagegrund ist nicht stattzugeben.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Oktober 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève